

Bundessozialgericht
- 12 RJ 78/74 -

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. August 1974

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Juli 1974 durch die Richter G e y s e r , Dr. F r i e d e r i c h s und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und Dr. G e r h a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 1974 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin, die nach dem Tode ihres Ehemanns, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft gelebt und dessen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sie weiterverfolgt hatte, berechtigt ist, diese Rente von der Beklagten zu fordern. Im Revisionsverfahren ist in erster Hinsicht darüber zu entscheiden, ob von der Klägerin gerügte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen, die die vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassene Revision statthaft machen könnten.

Der am 20. September 1896 geborene und am 18. August 1973 während des Berufungsverfahrens verstorbene Ehemann der Klägerin Wolf G. ist jüdischer Abstammung und seit 1959 Staatsbürger der USA gewesen. Von 1946 bis 1949 wohnte er in Bayern; im November 1949 wanderte er nach Israel aus. Im Dezember 1956 stellte er von Tel Aviv aus einen Antrag, ihm das Altersruhegeld aus der Arbeiterrentenversicherung zu gewähren. Die Beklagte lehnte dies ab, weil auf die Wartezeit nur die durch die vorliegenden Versicherungskarten Nrn. 1 und 2 der Landesversicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 9. September 1922 bis August 1929 nachgewiesenen 15 Beitragsmonate angerechnet werden könnten; die geltend gemachten Zeiten wegen politischer Verfolgung seien nicht ausreichend glaubhaft gemacht; daher sei auch nicht geprüft worden, ob der Versicherte berufs- oder erwerbsunfähig sei (Bescheid vom 18. September 1970).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) verpflichtete die Beklagte, unter Abänderung ihres Bescheids dem Kläger ab 1. Dezember 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Es war der Auffassung, unter den gegebenen Umständen sei hinreichend glaubhaft, daß der Kläger wegen seiner jüdischen Abstammung in Deutschland NS-Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei und daß er aus diesem Grund im Jahre 1939 von Berlin nach Polen emigriert sei und sich bis Januar 1946 außerhalb des Gebietes des damaligen Deutschen Reichs aufgehalten habe. Die Feststellung der medizinischen Seite der Erwerbsunfähigkeit stützte es auf ärztliche Gutachten des Dr. J. und Dr. H. (Urteil vom 7. November 1972).

Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 16. Januar 1974).

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 62 und 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
das Urteil des Bayerischen LSG vom 16. Januar 1974 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG München vom 7. November 1972 zurückzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des Bayerischen LSG vom 16. Januar 1974 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt,
daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung
entscheidet (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision der Klägerin ist statthaft und insoweit
begründet, als das angefochtene Urteil mit den ihm zu-
grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechts-
streit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen ist.

Die Klägerin rügt u.a., das LSG habe ihr nicht hinreichend
das rechtliche Gehör (§ 62 SGG) gewährt. Mit Schriftsatz
vom 18. August 1973 sei dem Berufungsgericht angezeigt
worden:

"Sollten Beweisanordnungen erlassen worden sein,
ersuche ich fernerhin freundlichst, mich auch in-
sofern zu informieren und mir die Beweisanordnung
oder den Beweisbeschluß zukommen zu lassen."

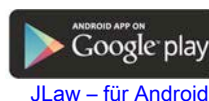
Das Berufungsgericht habe daraufhin am 13. September 1973
geschrieben:

"Der Senat hat von dem Recht, nach Lage der Akten
zu entscheiden, keinen Gebrauch gemacht und auch
keinen Beweisbeschluß erlassen, da die im Rahmen
des § 106 SGG vom Berichterstatter getroffene
Beweisanordnung - von der die Beteiligten wie
üblich keine Benachrichtigung erhalten - noch
nicht erledigt war."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

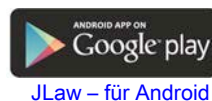
Die Klägerin macht geltend, ihr sei bis jetzt unklar, welche Beweisanordnung erlassen worden sei. Wie sich aus S. 6 oben des Tatbestands des angefochtenen Urteils ergebe, scheine eine Auskunft vom Osteuropa-Institut eingeholt worden zu sein. Ihr, der Klägerin, sei sowohl die Anfrage an das Osteuropa-Institut als auch die daraufhin erteilte Auskunft unbekannt geblieben; sie habe beides nicht vom LSG erhalten. Indem das LSG auf diese Auskunft zu ihrem, der Klägerin, Nachteil zurückgegriffen habe, habe es eindeutig gegen den Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs verstoßen.

Die Revision dringt mit dieser Rüge durch. Der Berichterstatter des Berufungsgerichts hatte mit Schreiben vom 22. Mai 1973 an das Osteuropa-Institut der Ludwig-Maximilians-Universität, München, die Anfrage gerichtet, wie die polnische Ortsbezeichnung für Birkenthal in Oberschlesien laute und ob Birkenthal mit Jawatzna oder Jarwotzner identisch sei (Bl. 38 der LSG-Akten). Der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin erhielt hiervon ebensowenig Kenntnis wie von der Antwort des Osteuropa-Instituts, München, vom 5. Juni 1973 (Bl. 45 aaO), obschon ihm das LSG während des weiteren Verlaufs des Berufungsverfahrens mehrere Briefe geschrieben hatte und obschon das LSG auf Antrag des Vertreters der Beklagten im Termin vom 16. Januar 1974 nach Lage der Akten gemäß § 126 SGG entschieden hat, wobei es den gesamten Inhalt der Akten zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht hat.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Dadurch hat das LSG der Klägerin nicht ausreichend das rechtliche Gehör (§ 62 SGG) gewährt. Zwar schreibt § 107 SGG nicht vor, daß den Beteiligten Abschriften von Auskünften oder deren Inhalt mitzuteilen sind, jedoch ist diese Vorschrift entsprechend auch auf Auskünfte, die ein Tatsachengericht beigezogen hat, anzuwenden. Nur auf diese Weise kann den Beteiligten in ausreichendem Maße das rechtliche Gehör gewährleistet werden (vgl. BSG 4, 60, 64). Eine Heilung eines solchen Verfahrensfehlers durch Verzicht (§ 295 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung -ZFO- i.V.m. § 202 SGG) scheidet hier der Natur der Sache nach aus, da auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs, das mit zu den Grundprinzipien des Prozeßrechts gehört, jedenfalls bei einer Entscheidung nach Aktenlage gemäß § 295 Abs. 2 ZFO i.V.m. § 202 SGG nicht wirksam verzichtet werden kann (vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZFO, 19. Aufl., § 295 II 3 a); RGZ 93, 155).

Da der gerügte Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegt, ist die Revision der Klägerin statthaft, ohne daß noch geprüft und entschieden werden müßte, ob der weitere von der Revision gerügte Verfahrensmangel - Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) - ebenfalls vorliegt.

Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG), damit das LSG Gelegenheit hat, die unterbliebene Unterrichtung der Klägerin nachzuholen, und imstande ist, deren nunmehrigen Hinweisen über den Geburtsort, den Wohnsitz des Versicherten in Berlin und das weitere Lebensschicksal des Versicherten nachzugehen, wobei es sich auch anbieten dürfte, die Eintragungen auf den beiden Versicherungskarten über den Geburtsort des Versicherten in die demnächstige Beweiswürdigung mit einzubeziehen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Geyser

Richter am Bundes-
sozialgericht

Dr. Friederichs

Dr. Heinze ist durch
Urlaub verhindert zu
unterschreiben

Geyser

